

- Amtliche Bekanntmachung -

Betr.: **Bebauungsplan Nr. 23 „Feuerwehr am Zanderweg“ der Gemeinde Kritzmow**

hier: **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kritzmow hat am 24.05.2022 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 23 „Feuerwehr am Zanderweg“ der Gemeinde Kritzmow in der Fassung vom Mai 2022 als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der als Anlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen. Er beläuft sich auf eine Fläche von etwa 0,6 ha und umfasst das Flurstück 80/8 (tlw.) der Flur 1 in der Gemarkung Kritzmow.

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung des Bebauungsplan Nr. 23 „Feuerwehr am Zanderweg“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. der Hauptsatzung der Gemeinde Kritzmow in Kraft.

Die Satzung des Bebauungsplans Nr. 23 „Feuerwehr am Zanderweg“ der Gemeinde Kritzmow kann mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, im Amt Warnow West, Schulweg 1a, 18198 Kritzmow, während der Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ist die Einsichtnahme ebenfalls über die Internetseite des Amtes Warnow West unter <https://amt-warnow-west.de/Bauleitplanung> sowie über das Bau- und Planungsportal M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> möglich. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt erteilt.

Es wird auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung über den Bebauungsplan und des Flächennutzungsplanes
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Kritzmow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Des Weiteren wird auf § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hingewiesen, wonach ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können (außer bei Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften). Innerhalb der Jahresfrist muss der Verstoß schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und

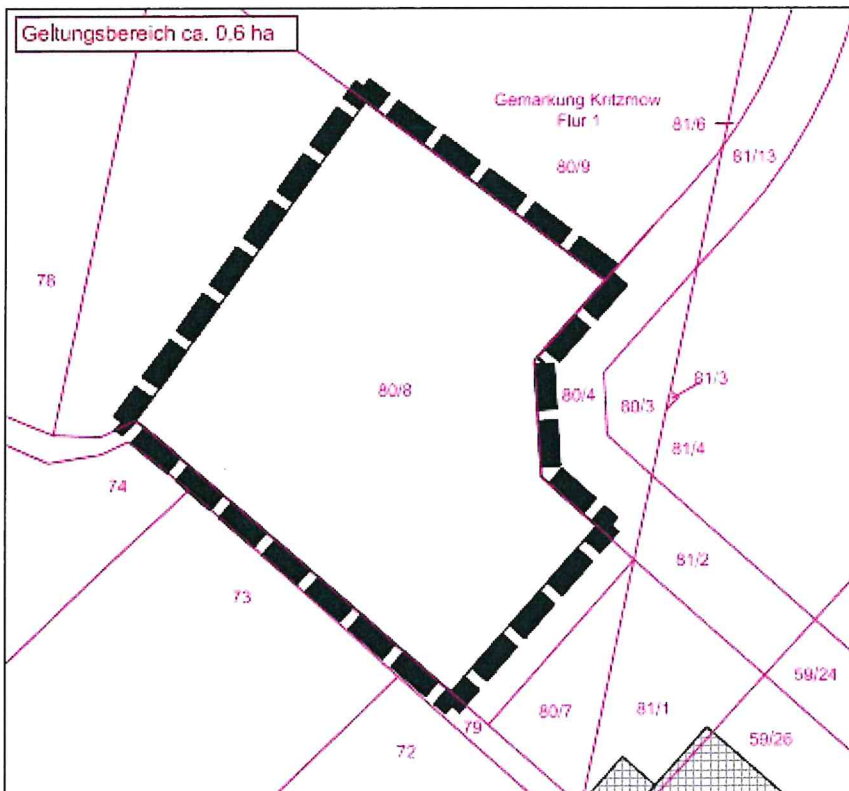
der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Kritzmow, den 04.04.2024



Leif Kaiser
Bürgermeister

Anlage:
Übersichtskarte mit Darstellung des Geltungsbereiches



Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Kritzmow
"Feuerwehr am Zanderweg"
Ausgrenzung

Bekanntmachungsvermerk

ausgehängt am: 05.04.2024

abzunehmen ab: 20.04.2024

Unterschrift, Dienstsiegel

abgenommen am:

Unterschrift, Dienstsiegel

Bekanntmachungstafeln:

- Bürgermeisterbüro, Schulweg 1 in Kritzmow
- Feuerwehrgerätehaus, Wilsener Straße 2 in Klein Schwaß